

## Der Deutsche Ethikrat. Eine Besichtigung

---

Die Diskussion um die Beschneidung, die durch das Urteil des Landgerichtes Köln vom 7. Mai 2012 ausgelöst wurde, hat auch die Existenz des Deutschen Ethikrates wieder ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Der Ethikrat hat bekanntlich entgegen dem Tenor des Kölner Urteils, das die Beschneidung eines vierjährigen Knaben als strafbare Körperverletzung gewertet hat, für ein Gesetz plädiert, mit dem die Beschneidung unmündiger Kinder<sup>1</sup>, mit gewissen einschränkenden Bedingungen, ermöglicht werden sollte. Inzwischen hat der deutsche Bundestag dieses religiöse Ritual erlaubt. Dabei dürfte auch das Votum des Deutschen Ethikrates eine wichtige Rolle gespielt haben. Gute Gründe also, sich den Deutschen Ethikrat etwas genauer anzuschauen.

### Aufgaben und Mitglieder

Der Deutsche Ethikrat wurde mit Gesetz vom 1. August 2007 ins Leben gerufen. Er verfolgt als „unabhängiger Sachverständigenrat“ (§ 1 EthRG) „die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben“ (§ 2). Seine 26 Mitglieder „dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundesregierung oder einer Landesregierung angehören“ (§ 4). Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und von der Bundes-

regierung vorgeschlagen und vom Präsidenten des Bundestages für eine Periode von vier Jahren berufen, wobei einmalige Wiederberufung möglich ist (§ 5).

Hier zunächst eine Liste der derzeitigen Mitglieder des Deutschen Ethikrates, mit der Angabe ihres Wissenschaftsgebietes und/oder anderer Qualifikationen, die für ihre Berufung ausschlaggebend gewesen sein dürften; Mitglieder, die zum April 2012 erstmals in dieses Gremium berufen wurden, sind mit einem „neu“ vor ihrem Namen charakterisiert.

Vorsitzende: Christiane Woopen (Med.), Stellvertretende Vorsitzende: Wolf-Michael Catenhusen (Gymnasiallehrer, Staatssekretär a. D. im Bundesforschungsministerium), neu: Peter Dabrock (Theol.), Jochen Taupitz (Jur.).

Einfache Mitglieder: neu: Katrin Amunts (Med.), neu: Constanze Angerer (Jur.), Frank Emmrich (Med.), neu: Christiane Fischer (Med.), Thomas Heinemann (Med.), neu: Wolfram Höfling (Jur.), Wolfgang Huber (Theol., Bischof a. D.), neu: Ilhan Ilkic (Med.), neu: Leo Latasch (Med.), Anton Losinger (Theol., Weihbischof), neu: Reinhard Merkel (Jur.), neu: Herbert Mertin (Jur., Justizminister a. D.), Eckhard Nagel (Med.), Peter Radtke (Romanist, Autor, Behindertenvertreter), Ulrike Riedel (Jur., Staatssekretärin a.D.), Edzard Schmidt-Jortzig (Jur., Bundesjustizminister a.D.), Eberhard Schockenhoff (Theol.), neu: Elisabeth Steinhagen-Thiessen (Med.), neu: Silja Vöneky (Jur.), Heike Walles (Med.), neu: Claudia Wiesemann (Med.), Michael Wunder (Med., Psychiatrie).

Von den 26 Mitgliedern des Ethikrates sind also 12 im Jahre 2012 neu in dieses Gremium berufen worden, 14 gehörten ihm schon vorher an; da Wolfgang Huber und Heike Walles erst im Jahre 2010 in den Ethikrat kamen, sind 12 seiner Mitglieder bereits seit 2008 dort vertreten. Das ist zunächst einmal nichts Negatives, wird doch dadurch auch eine gewisse Kontinuität der Arbeit sichergestellt. Andererseits kann das natürlich auch dazu führen, dass entsendende Gruppen wie Parteien oder Kirchen „ihre“ Vertreter gerne auf dem Posten belassen möchten, den sie einmal erhalten haben, von dem durch persönliche Eitelkeit bedingten Beharrungsvermögen einzelner Personen einmal ganz abgesehen. Etwas kritischer ist die Zusammensetzung des Ethikrates allerdings zu sehen, wenn man folgende Beobachtung in Betracht zieht:

Dem Deutschen Ethikrat ging der Nationale Ethikrat voraus, der durch Regierungsbeschluss vom 02. Mai 2001 mit ganz analoger Aufgabenstellung eingerichtet worden war. Ihm gehörten 25 Mitglieder an, und er unterlag, was die einschränkenden Bestimmungen zur Mitgliedschaft (keine Regierungs- oder Parlamentsmitglieder, nur einmalige Wiederberufung) angeht, denselben Bestimmungen wie der Deutsche Ethikrat. Da aber der Deutsche Ethikrat formal ein neues Gremium darstellte, konnten nun etliche Personen, die bereits dem Nationalen Ethikrat angehört hatten, auch wieder in den Deutschen Ethikrat einziehen. Zu den Personen, die dem Deutschen Ethikrat seit 2008 angehören und die bereits für eine oder mehrere Amtsperioden in dem früheren Gremium vertreten waren, gehören Anton Losinger, Eckhard Nagel, Peter Radtke, Eberhard Scho-

ckenhoff, Jochen Taupitz und Christiane Woopen.<sup>2</sup> Das verstößt zwar nicht gegen den Buchstaben, aber doch gegen den Geist einer Bestimmung, die eine Mitgliedschaft auf zwei Amtsperioden beschränkt.

### **Übergewicht von Medizinern und Juristen**

Die Mitglieder dieses Gremiums repräsentieren „in besonderer Weise“, so der § 4 EthRG, „naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, ethische, soziale, ökonomische und rechtliche Belange“. Und weiter heißt es: „Zu seinen Mitgliedern gehören Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den genannten Wissenschaftsgebieten.“ Da verwundert es schon, dass von den derzeitigen Mitgliedern des Ethikrates allein 10 der Medizin zuzurechnen sind, 8 sind Juristen und 4 Theologen. Wo sind die Vertreter der Philosophie, der Sozialwissenschaften oder der Ökonomie? Dass ein Ethikrat ohne einen Vertreter des Faches Philosophie auskommt, in dem die Moralphilosophie oder Ethik ihren angestammten Platz im Kanon der Wissenschaften hat, ist schon bemerkenswert. Zwar schmücken sich von den Mitgliedern des Ethikrates einige mit dem Titel „Philosoph“, aber mehr als ein Zusatzstudium, das allenfalls bis zur Promotion geführt hat, ist dahinter nicht zu entdecken. Nachdem mit dem Berliner Philosophieprofessor Volker Gerhardt der einzige Fachvertreter der Philosophie aus dem Ethikrat ausgeschieden ist, gibt es in diesem Gremium keinen habilitierten Vertreter des Faches Philosophie mehr, niemanden, der als Hochschullehrer das Fach vertreten könnte. Auch versteht man nicht, warum außer der Medizin kein Vertreter einer anderen Naturwissenschaft dem Ethikrat

angehört. Schließlich wären angesichts der Gefahren, die von den Produkten und Produktionsverfahren der Chemie oder die von der Nutzung der Atomenergie für menschliches und tierisches Leben und die Biosphäre allgemein ausgehen, Chemiker oder Physiker in diesem Gremium durchaus am Platz.

Nun ist es sicher sinnvoll, in ein Gremium, das sich mit ethischen Fragen der Lebenswissenschaften befassen soll, auch Mediziner aufzunehmen. Schließlich sind die Ärzte neben ihren Patienten von gesetzgeberischen Entscheidungen auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften – und der Ethikrat ist ja aufgerufen zur „Erarbeitung von Stellungnahmen sowie von Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln“ – in erster Linie betroffen. Das kann man sicher als Grund dafür gelten lassen, die Vertreter dieser Berufsgruppe in Beratungen von Fragen, die das Handeln von medizinischem Personal betreffen, mit einzubeziehen. Aber der Umstand, dass Ärzte von derartigen Entscheidungen des Gesetzgebers betroffen sind, ist nicht schon eine Garantie für die Kompetenz von Medizinern bei der Beurteilung ethischer Normen, die bei solchen Entscheidungen leitend sein sollten. Und dass mehr als ein Drittel der Mitglieder des Ethikrates der medizinischen Wissenschaft zuzurechnen ist, lässt sich mit der Betroffenheit ihrer Vertreter erst recht nicht rechtfertigen. Nein, dass Mediziner von gesetzgeberischen Entscheidungen auf dem Gebiet ärztlichen Handelns betroffen sind, verleiht den Vertretern dieser Berufsgruppe keine herausgehobene Kompetenz in (medizin-)ethischen Fragen, ganz wohl aber lässt sich diese massive Präsenz von Medizinern aus dem Interesse erklären, das

Vertreter der Ärzteschaft an einer frühzeitigen Einflussnahme auf legislative Normierungen ihres Handelns haben. Damit sollen die Vertreter der Medizin in diesem Gremium nicht pauschal dem Verdacht ausgesetzt werden, sie würden sich als eine Art Lobby der Ärzteschaft verstehen, zumal es sicher andere und durchaus effektive Möglichkeiten einer Einflussnahme auf Gesetzgebungsverfahren gibt. Aber dass die Ärzteschaft als Berufsgruppe ein Interesse an einer solchen Einflussnahme auch über eine starke Vertretung in diesem Gremium haben dürfte, wird sich kaum leugnen lassen. Auch wird man Vertreter des ärztlichen Standes kaum allgemein von jener Schwäche der menschlichen Natur freisprechen können, welche die Durchsetzung von Interessen der eigenen Gruppe mit einem Engagement für das allgemeine Wohl verwechselt. Dass durch dieses Übergewicht von Medizinern in der Öffentlichkeit der Eindruck einer interessegeleiteten Vereinnahmung durch eine bestimmte Berufsgruppe entstehen kann, wird sich kaum bestreiten lassen. Schon den Anschein dafür zu vermeiden sollte im Interesse dieses Gremiums und der staatlichen Organe liegen, die für seine Zusammensetzung zuständig sind.

Man könnte versucht sein, die Anzahl der Juristen, mit acht Personen immerhin ein knappes Drittel der Mitglieder dieses Gremiums, auf ähnliche Weise zu erklären. Auch Juristen kann man ein Interesse an einer Einflussnahme auf gesetzgeberische Maßnahmen unterstellen, müssen sie doch später diese Gesetze anwenden; in diesem Sinne sind auch sie betroffen. Aber diese Betroffenheit der Juristen ist doch von sehr anderer Art als jene der Mediziner. Denn nicht ihr eigenes Handeln wird un-

mittelbar durch die Entscheidungen des Gesetzgebers geregelt, sondern das Verhalten und Handeln jener Personen, das sie als Staatsanwälte anklagen, als Rechtsanwälte verteidigen oder über das sie als Richter urteilen müssen. Wenn man bei den Medizinern ein Interesse auch an möglichst geringen Eingriffen in ihre Handlungskompetenz annehmen kann, so dürfte bei den Juristen eher ein Interesse an einer ausreichenden Rechtsklarheit der diskutierten Regelungen unterstellt werden und daran, dass Konflikte mit anderen Normen möglichst ausgeschlossen sind, und das dürfte durchaus im allgemeinen Interesse liegen. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass auch Juristen aufgrund weltanschaulicher und religiöser Bindungen und Überzeugungen ein Interesse an der Regelung medizinethischer Fragen in einer bestimmten Richtung, sagen wir eher liberal oder eher konservativ, haben können, aber dieses Interesse kommt ihnen nicht qua Juristen zu, sondern aufgrund akzidenteller Umstände. Aber auch wenn die beträchtliche Anzahl von Juristen im Ethikrat damit nicht denselben Bedenken unterliegt wie die Zahl der Mediziner, so muss gleichwohl die Frage erlaubt sein, ob in einem Gremium, dessen Mitglieder „naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, ethische, soziale, ökonomische und rechtliche Belange in besonderer Weise repräsentieren“ (§ 4) sollen, tatsächlich allein fünf Hochschullehrer der Jurisprudenz vertreten sein müssen (Höfling, Merkel, Schmidt-Jortzig, Taupitz, Vöneky).

### **Einfluss der Religionsgesellschaften**

Ein sehr viel anderes Bild bietet sich, wenn wir zu der noch übrigen Gruppe kommen, zu den Theologen. Von den vier Vertre-

tern dieses Gebietes haben bzw. hatten zwei, Huber und Losinger, ein Bischofsamt ihrer Kirche inne. Die beiden anderen Vertreter der Theologie sind die Theologieprofessoren Dabrock (evangelisch) und Schockenhoff (katholisch). Man wird wohl nicht gänzlich falsch mit der Einschätzung liegen, dass diese Personen weniger eine Wissenschaft als eine Institution vertreten, nämlich ihre jeweilige Kirche. Ohnehin wird man ein Fachgebiet, in dem kirchliches Dogma die Grenzen der Forschungsfreiheit bestimmt, kaum im vollen Sinn als Wissenschaft anerkennen können, jedenfalls nicht, wenn einzig die methodisch kontrollierte Suche nach der Wahrheit eine Wissenschaft ausmacht.<sup>3</sup> Dass den beiden Großkirchen ein derart starker Einfluss im Ethikrat eingeräumt wird, muss in der Tat verwundern, zumal da der doch beträchtliche Teil der kirchenfreien Mitglieder der Gesellschaft in keiner Weise vertreten ist. Ihr Anteil ist bekanntlich größer als der jeder der beiden Großkirchen<sup>4</sup>. Die Abwesenheit von Personen, die diesen Teil der Bevölkerung vertreten könnten, ist auch deshalb erstaunlich, weil die zahlenmässig sehr viel kleineren Religionsgesellschaften der israelitischen und der muslimischen Religion im Ethikrat durch zwei Mediziner (mit-)vertreten werden: Leo Latasch gehört dem Zentralrat der Juden in Deutschland an, Ilhan Ilkilic vertritt in der Diskussion des Ethikrates die Position des Islam: die Beschneidung sei eine „religiöse Grundpflicht“ muslimischer Eltern.

Dabei wäre der Einfluss der beiden christlichen Großkirchen im Ethikrat mit dem Hinweis auf die vier erwähnten Mitglieder (Dabrock, Huber, Losinger, Schockenhoff) noch unzureichend dargestellt.

Scheint doch eine Funktion in kirchlichen oder kirchennahen Gremien oder Einrichtungen ein Qualifikationsmerkmal zu sein, das der Berufung in den Ethikrat durchaus förderlich ist. So gehört Wolf-Michael Catenhusen dem Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentages an, Eckard Nagel ist seit 2001 Mitglied des Präsidiumsvorstands des Deutschen Evangelischen Kirchentages; er kann sich überdies mit einem Doktor honoris causa der evangelischen Theologie schmücken. Edzard Schmidt-Jortzig gehörte bis zum Jahre 2007 der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland an. Michael Wunder ist in der Evangelischen Stiftung Beratungszentrum Alsterdorf Hamburg tätig. Ein ähnliches Bild zeigt sich auf der katholischen Seite: Thomas Heinemann ist Mitglied des Trägerübergreifenden Ethikrats im Bistum Trier, er hält einen Lehrstuhl an der kirchlichen Hochschule der katholischen Pallotiner in Vallendar. Wolfram Höfling ist stellvertretender Vorsitzender der Hospizstiftung, die dem katholischen Malteserorden angegliedert ist. Und Christiane Woopen war von 1991 bis 1994 freie Mitarbeiterin der katholischen Bischöflichen Studienstiftung Cusanuswerk.<sup>5</sup>

Dass Vertreter der Kirchen, häufig Geistliche, als vermeintliche Sachwalter moralischer Werte berufen werden, ist angesichts der Geschichte der christlichen Kirchen schon verwunderlich. Kreuzzüge und Ketzerverfolgungen, Hexenverbrennungen und Judenpogrome sollten die Vertreter jener Organisationen, die für diese Verbrechen die hauptsächliche Verantwortung tragen, als Fürsprecher moralischer Werte eigentlich disqualifizieren. Wem diese Beispiele historisch zu weit hergeholt

scheinen, der sei daran erinnert, dass beide Kirchen, insbesondere aber die katholische, sich mit den europäischen Faschisten in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts ausgezeichnet verstanden haben, dass es der Vatikan war, der nach der Niederlage Nazideutschlands vielen Kriegsverbrechern durch Ausstellen gefälschter Dokumente die Flucht nach Südamerika ermöglichte und dass auch die lateinamerikanischen Militärdiktaturen vom hohen Klerus der katholischen Kirche hofiert wurden. In der Auseinandersetzung zwischen Faschismus und Demokratie standen die Kirchen so gut wie nie auf der Seite der Demokratie. Die beiden Kirchen haben sich für keinen der sozialen Fortschritte eingesetzt, die zu den Werten und Errungenschaften des modernen Rechtsstaates geführt haben: Nicht für die Abschaffung der Sklaverei, der Folter und der Todesstrafe, nicht für das allgemeine Wahlrecht, nicht für die Emanzipation der Juden, nicht für die Rechte der Arbeiter und der Frauen, und schon gar nicht für die Rechte der Homosexuellen. Der Heilige Stuhl gehört zu den wenigen Völkerrechtssubjekten, die weder die Menschenrechtskonvention der UNO noch die Europäische Menschenrechtskonvention anerkannt haben. Dass ausgerechnet Vertreter und Mitglieder dieser Organisationen eine herausgehobene Stellung in den Beratungen ethischer Fragen eines dem Prinzip nach säkularen Staates verdienen sollten, muss jedem unbefangenen Beobachter mehr als zweifelhaft erscheinen.

Jedenfalls wird man angesichts der Kirchenlastigkeit des Deutschen Ethikrates kaum davon sprechen können, dass in ihm, wie im Ethikratgesetz formuliert, „unterschiedliche ethische Ansätze und ein

plurales Meinungsspektrum vertreten“ sind (§ 4). Man kann nur hoffen, dass diejenigen, die für die Auswahl seiner Mitglieder verantwortlich sind, dem pluralen Meinungsspektrum in Zukunft größere Aufmerksamkeit widmen. Nur so würde sich in ihm auch die Vielfalt ethischer Einstellungen in der deutschen Bevölkerung widerspiegeln.

Der erwähnte Einfluss der Religionsgesellschaften bei der gänzlichen Abwesenheit von Vertretern säkularer Vereinigungen im Ethikrat macht dann wohl auch verständlich, dass sich dieses Gremium einhellig für eine Zulassung der religiös motivierten männlichen Genitalverstümmelung, wenn auch unter gewissen Bedingungen, ausgesprochen hat.<sup>6</sup> Dabei ist das Recht auf „körperliche Unversehrtheit“ zusammen mit dem Recht auf Leben ein in unserer Verfassung (Art. 2 (2) GG) festgeschriebenes Grundrecht.<sup>7</sup> Der angeführte Grundgesetz-Artikel bestimmt des Weiteren: „In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Selbst wer der Ansicht ist, dass Eltern auf Grund des ihnen in Art. 4 (1) GG garantierten Grundrechtes der Religionsfreiheit das Recht haben, ihre unmündigen männlichen Kinder beschneiden zu lassen, muss wohl zugeben, dass es ein entsprechendes Gesetz nicht gibt. Von einer medizinisch nicht angezeigten Beschneidung lässt sich angesichts der Schmerzen, die sich auch nach einer Narkose einstellen, und angesichts der mit diesem Eingriff verbundenen Risiken sowie dem Verlust an Empfindungsfähigkeit, die mit der Amputation der Vorhaut verbunden ist, sicherlich sagen, dass sie dem Kind voraussichtlich schadet. Was daraus folgt, hat bei der Tagung des Ethikrates zum Thema der Intersexua-

lität der Jurist Jochen Taupitz mit der wünschenswerten Klarheit unter der Überschrift „Jeder Eingriff ist eine Körperverletzung“ gesagt:

„Sofern die Eltern als gesetzliche Vertreter dem Wohl ihres Kindes zuwiderhandeln, indem sie z.B. entweder eine dem Wohl des Kindes dienende Einwilligung verweigern oder aber eine Einwilligung zu einer Maßnahme erteilen, die dem Kind voraussichtlich schadet, kann das Familiengericht die Maßnahmen treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Es ist bedauerlich, dass dem Autor, als der Ethikrat die Frage der Rechtmäßigkeit der Beschneidung erörtert hat, diese seine Worte offenbar nicht mehr gegenwärtig waren.

### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Der Begriff der Beschneidung ist in gewissem Sinn eine beschönigende Ausdrucksweise, denn in Wahrheit handelt es sich um eine Verstümmelung des männlichen Gliedes, also nicht um eine bloße Körperverletzung, sondern um eine Amputation. Von ‘Beschneiden’ ist sonst eher bei Gewächsen, bei Sträuchern und Bäumen etc., die Rede.

<sup>2</sup> Der Deutsche Ethikrat hat auf seiner Website zwar die Aktivitäten seines Vorgängers ausführlich dokumentiert, eine Liste von dessen Mitgliedern sucht man dort allerdings vergeblich. Eine Liste der Mitglieder, die diesem Gremium zum 28. Januar 2004 angehörten, findet sich auf der Website der IG Kritische Bioethik.

<sup>3</sup> Ein trauriges Beispiel für die Begrenztheit theologischer Forschung durch das kirchliche Dogma bietet der Fall des Göttinger evangelischen Theologen Gerd Lüdemann. Ihm wurde die Möglichkeit der Lehre in seiner evangelisch-theologischen Fakultät auf Betreiben der Kirche genommen, nachdem er die Auferstehung Jesu nicht mehr als historische Tatsache anerkennen wollte.

<sup>4</sup> Der Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung Deutschlands betrug schon 2010 knapp unter 30 Prozent, der Anteil katholischer Christen lag 2011 ebenfalls knapp unter 30 Prozent (Angaben nach fowid). Die Konfessionsfreien stellen inzwischen über ein Drittel der Bevölkerung, wobei ihr Anteil, im Unterschied zu dem der Kirchen, ständig zunimmt.

<sup>5</sup> Dabei stimmen allerdings die kirchlichen Mitglieder des Ethikrates durchaus nicht immer mit den Vertretern der Kirchen ab. Interessant ist etwa das Abstimmungsverhalten bei der Frage der Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) im Jahr 2011. Während die Vertreter der Kirchen, nämlich die beiden evangelischen Bischöfe Christoph Kähler und Huber sowie Weihbischof Losinger und der Theologieprofessor Schockenhoff für ein striktes Verbot der PID votierten, schlossen sich Catenhusen, Schmidt-Jortzig und Frau Woopen der Mehrheitsmeinung an, die eine Zulassung der PID mit bestimmten Auflagen befürwortete. Eckhard Nagel, der ein eigenes Sondervotum abgab, sprach sich für eine Zulassung der PID mit einer Indikationsliste aus.

<sup>6</sup> Dass es überhaupt zur Formulierung bestimmter Bedingungen gekommen ist (Aufklärung der Eltern über die medizinischen Risiken des Eingriffs, Ausführung durch medizinisch geschultes Personal, zumindest lokale Narkose), ist dem Beitrag von Reinhard Merkel zu verdanken, der als einziger Vortragender die mit der Beschneidungspraxis verbundenen Fragen klar formulierte. Dass er sich dem einstimmigen Votum des Ethikrates angeschlossen hat, obwohl die Konsequenz seiner Ausführungen für ein Verbot der Beschneidung spricht, ist wohl der taktischen Überlegung geschuldet, auf diese Weise zumindest die von ihm formulierten Bedingungen in den empfehlenden Beschluss des Gremiums hineinzubekommen.

<sup>7</sup> Ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist ebenfalls in der Europäischen Grundrechtscharta Art. 3 (1) festgeschrieben.